

Schreiben SenBauWohn V A 3 – 6565/06/03 vom 18. Oktober 1991

Betr.: Kostentragung bei Umnumerierungen von Grundstücken

Vorg.: Ihr Schreiben – IV E 3 – vom 13. September 1991

Zu Ihrer o. a. Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Straßenumbenennungen führen regelmäßig zu Adressenänderungen bei den betroffenen Anliegern (Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Pächtern).

Wenn – wie im vorliegenden Falle – die Umbenennung von Straßen auch zu Umnumerierungen der Grundstücke führen wird, entstehen neben den Kosten, die durch die Straßennamensänderung (Adressenänderung) hervorgerufen werden, auch Kosten für die Anschaffung und Installierung von neuen Grundstücksnummern und eventuell neuen Hinweisschildern.

Nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch haben die Eigentümer die Kosten der Anschaffung und Anbringung von Grundstücksnummern und Hinweisschildern als Pflicht aus der Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes zu tragen. Das gilt auch für die Anbringung von Nummernschildern, die als Folge von Umnumerierungen entstehen.

Wegen der Kostenfrage, die sich aus der Umbenennung von Straßen (Adressenänderung) ergibt, bitten wir, die Stellungnahme der Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe einzuholen. Die neue Grundstücksnummer ist Bestandteil der neuen Adresse, die aus dem neuen Straßennamen und der neuen Grundstücksnummer besteht. Die Festsetzung der neuen Grundstücksnummer verursacht somit selbst keine Kosten.

Abschließend wird empfohlen, das Vermessungsamt so früh wie möglich an der Straßenumbenennung zu beteiligen (Nummer 8 der Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes – Benennung –), damit es evtl. notwendige Umnumerierungsverfahren (Anhörung und Festsetzung) so rechtzeitig beginnen kann, daß mit der Unanfechtbarkeit der Umbenennung auch die neuen Grundstücksnummern wirksam werden können.

Im Auftrag

Wahl